

THEMA JUGEND

KOMPAKT



WENN DAS JA-WORT ERZWUNGEN WIRD

Eine Einführung in das Thema Zwangsheirat
für Fachkräfte in Jugendhilfe und Schule



INHALT

Einleitung	3
Zwangsheirat und arrangierte Ehe	4
Ursachen, Hintergründe und Motive	6
Mögliche Ursachen und Hintergründe	6
Motive für eine Zwangsheirat aus elterlicher Sicht	9
Handlungsempfehlungen für Lehrkräfte und Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in Jugendarbeit und Schule	11
Was Sie im Unterricht tun können	12
Was Sie in Jugendeinrichtungen tun können	13
Was Sie bei einer konkreten Bedrohungssituation tun können	14
Handlungsempfehlungen für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Jugendämtern und Polizei	16
Rechtliche Hinweise	17
Weiterführende Informationen	23
Impressum	27

EINLEITUNG

Sibel, Anjeela, Yusuf: Sie haben Pläne für die Zukunft, wollen eine Ausbildung machen oder studieren. Doch ihre Familien haben anderes für sie vor. Jedes Jahr werden Mädchen und Jungen in Deutschland gegen ihren Willen verheiratet oder zum Zweck einer Heirat ins Ausland gebracht. Wie viele es sind, lässt sich wegen der großen Zahl derer, die weder Beratungsstellen noch Polizei oder Jugendamt aufsuchen, nicht eindeutig sagen. Aus den Studien geht allerdings hervor, dass ein Großteil der von Zwangsheirat bedrohten Personen weiblich ist. 70 % der Betroffenen sind unter 21 Jahre alt. Fast die Hälfte aller Betroffenen ist fast oder gerade volljährig. Für den Kinder- und Jugendschutz ist Zwangsheirat deswegen ein virulentes Thema, auch weil es eine Zielgruppe betrifft, die stärker in den Fokus gerückt werden sollte: Mädchen bzw. junge Frauen mit Migrationshintergrund. Seit 2011 ist Zwangsverheiratung in Deutschland ein Straftatbestand nach § 237 StGB und wird mit bis zu fünf Jahren Gefängnis bestraft.

Für Lehrkräfte, Pädagoginnen, Pädagogen und alle übrigen, denen das Thema Zwangsheirat in ihrem beruflichen oder ehrenamtlichen Umfeld begegnet, wurde diese Einführung erstellt.

Sie erklärt den Unterschied zwischen Zwangsheirat und arrangierter Ehe, erläutert Ursachen, Hintergründe und Motive. Sie bietet Handlungsempfehlungen für Lehrkräfte, Multiplikatorinnen und Multiplikatoren in Jugendarbeit und Schule sowie für Jugendämter und Polizei. Im Abschnitt „Rechtliche Hinweise“ werden in diesem Zusammenhang wichtige Paragraphen vorgestellt und kurz erläutert. Auf den letzten Seiten finden Sie weiterführende Informationen wie etwa Literatur und Adressen von Beratungsstellen in NRW.

Zwangsheirat und arrangierte Ehe

Eine Studie (BMFSFJ 2011) zu Beratungsfällen von Personen, die von Zwangsheirat bedroht oder betroffen waren, gibt an, dass fast alle Beratenen über einen Migrationshintergrund verfügen. Ein Drittel der beratenen Personen ist in Deutschland geboren (31,8 %), ein Viertel in der Türkei (23,3 %). Mit geringeren Prozentzahlen sind Betroffene aus Serbien/Kosovo/Montenegro (7,8 %), dem Irak (6,3 %), Afghanistan (5,9 %) oder Syrien (5,4 %) sowie aus Marokko (2,6 %), Albanien (2,1 %) und dem Libanon (2,0 %) vertreten. Andere Studien nennen weitere Länder.

Der hohe Anteil Betroffener aus dem Herkunftsland Türkei lässt keine Rückschlüsse darauf zu, dass Zwangsheirat ein türkisches Problem ist. Er bildet vielmehr ab, dass der größte Teil der Menschen mit Migrationshintergrund in Deutschland aus diesem Land stammt. Fälle von Zwangsheirat sind auch

von christlichen Familien aus Südosteuropa oder aus buddhistisch/hinduistisch geprägten Ländern bekannt.

Zwangsheirat ist kein religiöses oder kulturelles Problem von Musliminnen und Muslimen. Bei den betroffenen muslimischen Familien werden allerdings häufig traditionelle bzw. archaische Werte mit religiösen Begründungen zugunsten patriarchalischer Familienstrukturen vermischt. Dieses Verhalten untermauert das Stereotyp der „unterdrückten Frau im Islam“, obwohl Zwangsheirat von den meisten Imamen und muslimischen Verbandsvertretern und Verbandsvertreterinnen vehement abgelehnt wird.

In vielen Kulturen bedeutet eine Eheschließung keine individuelle und private Bindung zwischen zwei Personen, sondern eine Verbindlichkeit zwischen zwei Familien. In die Entscheidung der Familie, wen das

Leonora

Leonora stammt aus einer Romafamilie aus dem Kosovo und kam im Kindesalter mit ihrer Familie nach Deutschland. Deren Asylantrag wird abgelehnt, es kommt zur Abschiebung und Wiedereinreise. Bedingt durch den Bürgerkrieg erhält die Familie jahrelang Duldungen. Leonora wächst in Deutschland auf, macht den Hauptschulabschluss. Eine Ausbildung wird vom Arbeitsamt wegen ihres Duldungsstatus nicht genehmigt. Als Leonora 18 Jahre alt ist, will ihr Vater sie zwangsverheiraten mit einem Mann, den er ausgesucht hat. Als Leonora sich weigert, wird sie vom Vater geschlagen und mit brennenden Zigaretten misshandelt. Leonora flieht zunächst in ein Frauenhaus und lebt anschließend versteckt vor ihrer Familie. (TERRE DES FEMMES 2011)

Fatma

Die 17-jährige Fatma wurde in ihrem Herkunftsland verheiratet und kam zu ihrem in Deutschland lebenden Ehemann. Sie wohnen zusammen mit den Schwiegereltern in einer Wohnung. Ihr Ehemann ist nie zu Hause und ihre Schwiegermutter schlägt sie oft. Nach sechs Monaten kann sie es nicht mehr ertragen und springt aus dem Fenster. Vom Krankenhaus wird sie in eine Beratungsstelle vermittelt. (agisra e.V.)

Kind heiraten soll, fließen kulturelle, religiöse, wirtschaftliche, familiäre und soziale Aspekte ein.

Aus diesem Grund gibt es zum Beispiel in arabisch- oder türkeistämmigen Familien einen breiten Zuspruch für arrangierte Ehen, bei denen die Eltern und Verwandten den potentiellen Ehepartner aussuchen

oder ihn zumindest vor einer Heirat akzeptieren müssen. Zwangsheirat wird in großen Teilen dieser Communities abgelehnt, was verdeutlicht, dass arrangierte Ehen nicht mit Zwangsheiraten gleichzusetzen sind. Sie können aber in Zwangsehen übergehen, was die Abgrenzung in bestimmten Fällen sehr schwierig machen kann.

Eine **Zwangsheirat** liegt dann vor, wenn mindestens einer der beiden Ehepartner durch Androhung oder Ausübung von physischer oder psychischer Gewalt zum Eingehen der Ehe gezwungen wird und wenn seine Weigerung ignoriert wird oder er sich nicht traut, sich zu widersetzen.

Eine **Zwangshe** liegt vor, wenn mindestens einer der beiden Ehepartner an einer Trennung gehindert wird, sei es durch Druck, Gewalt oder Drohungen.

Arrangierte Ehen werden zwar von Verwandten, Bekannten oder Heiratsvermittlern und -vermittlerinnen initiiert, aber nur mit Zustimmung und freier Willenserklärung beider Partner geschlossen. Bestehen Zweifel, ob es sich um eine arrangierte Ehe oder eine Zwangsheirat handelt, ist die Perspektive der Betroffenen maßgebend. Sobald einer der Partner mit der Verheiratung nicht einverstanden ist und seine Zustimmung nicht gegeben hat bzw. sich zu einer Zustimmung genötigt fühlt, ist eine Zwangsheirat gegeben.

Auf Betroffene wird auf unterschiedliche Weise Druck ausgeübt: Dies kann durch verbale Erniedrigungen, Beschimpfungen oder Bedrohungen geschehen oder aber durch soziale Kontrolle, Verbot von außerfamiliären Freundschaften und Beziehungen sowie Freiheitsentzug. Neben der

Androhung körperlicher Gewalt wird auch der Ausschluss aus dem Familienverband oder der Umzug in das Herkunftsland angedroht, wenn die Betroffenen sich gegen eine Ehe stellen. Für eine Person, für die ihr familiäres Umfeld alles im Leben bedeutet, sind solche Drohungen virulent.

Ursachen, Hintergründe, Motive

Mögliche Ursachen und Hintergründe

Laut einer Studie des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ 2007), in der Fälle einer Berliner Beratungsstelle ausgewertet wurden, lebt die Hälfte aller Familien, in denen Zwangsheirat vorkommt, in schlechten finanziellen Verhältnissen. Fast alle übrigen betroffenen Familien leben in mittelmäßigen ökonomischen Verhältnissen und nur bei einem verschwindend geringen Teil von 0,3 % kann die ökonomische Situation als gut bezeichnet werden. Mehr als ein Drittel der Familienväter bezieht Arbeitslosengeld oder Sozialhilfe. In einem Viertel der Fälle hängt die prekäre finanzielle Situation mit Suchterkrankungen zusammen, vor allem mit Alkoholmissbrauch.

Aus der Studie geht weiter hervor, dass Zwangsheirat fast immer in Familien vorkommt, in denen psychische und/oder physische Gewalt zur Tagesordnung gehört. 86 % der Frauen, die in die Beratungsstelle kamen, waren zu Hause körperlich misshandelt worden. Dabei sind die Mütter seltener als die Väter an der Gewaltausübung beteiligt und häufig selbst Opfer der Gewalt ihrer Ehemänner oder anderer männlicher Verwandter. In wenigen Familien kommt es dabei auch zu sexuellem Missbrauch der betroffenen Frauen. Neben der eigenen Gewalterfahrung leiden die Betroffenen oft auch darunter, dass ihre Schwestern und Mütter ebenfalls Gewalt erfahren (Viktimisierung anderer).

In vielen der betroffenen Familien ist die Eltern-Kind-Beziehung stark gestört, es besteht kein liebevoll-offenes Verhältnis, in dessen Rahmen gemeinsam nach Lösungen gesucht werden könnte.

Anhand qualitativer Interviews hat Ahmet Toprak (Toprak 2012), Erziehungswissenschaftler an der FH Dortmund, vier Familientypen für arabisch- und türkeistämmige Migrantenfamilien entwickelt. Er ordnet die Familien in die Typen „konservativ-autoritäre Familien“, „religiöse Familien“, „leistungsorientierte Familien“ und „moderne Familien“ ein.

Da die von Zwangsheirat Betroffenen fast alle über einen Migrationshintergrund verfügen und unter ihnen zum großen Teil Menschen aus arabisch- oder türkeistämmigen Familien stammen, werden Topraks Ergebnisse hier kurz skizziert. Dies geschieht mit dem ausdrücklichen Hinweis, dass Zwangsheirat kein typisches religiös-kulturelles Phänomen dieser Herkunftsländer ist. Vielmehr spielen soziale Verhältnisse sowie rigide Erziehungsstile eine große Rolle, die in allen Religionen und Kulturen vorkommen können. Topraks Forschung nimmt allerdings eine Vorreiterstellung in der deutschsprachigen Erziehungswissenschaft ein.

15 der 22 von Toprak interviewten Familien ordnet der Erziehungswissenschaftler den Typen „konservativ-autoritär“ oder „religiös“ zu. Besonders in konservativ-autoritären Familien herrschen Werte vor, die Zwangverheiratungen begünstigen können. Um einen (marginalen) Einblick in

die Erziehungsweisen dieser Familien zu ermöglichen, werden die Familien aus Topraks Kategorie „konservativ-autoritär“ im folgenden Absatz näher vorgestellt.

In konservativ-autoritären Familien stehen traditionelle Werte und Normen im Vordergrund, die die Eltern aus ihren Heimatdörfern kennen. Es herrscht eine geschlechtsspezifische Erziehung vor, was auch bedeutet, dass die formale Bildung von Mädchen unwichtig ist. Es werden Ehepartner aus der eigenen Ethnie oder dem eigenen Herkunftsland bevorzugt, das Bildungsniveau und die Deutschkenntnisse der Eltern und Kinder sind niedrig. Die Familien sind meist kinderreich. Nur wenige nehmen die deutsche Staatsbürgerschaft an.

In den Interviews wird deutlich, dass in diesen Familien der Wert „Ehre“ eine hervorstechende Rolle spielt. Die Ehre der Familie muss unbedingt gewahrt werden. Die Ehre eines Familienvaters hängt von der Ehrhaftigkeit der Frauen in der Familie ab (korrekte Bekleidung und korrektes Verhalten im Umgang mit fremden Männern, keine vor- oder außerehelichen Beziehungen sowie Jungfräulichkeit bis zur Ehe). Ein Mann muss diese Ehrhaftigkeit erhalten und beschützen, sonst gilt er in der Community

als unehrenhaft bzw. unmännlich. Mit Ehre verbunden wird auch Erziehung zu Respekt und Gehorsam sowie zu Zusammenhalt und Einigkeit der Familie nach außen. Strafen wie Ohrfeigen, Hausarrest oder Drohungen dienen diesem rigiden und restriktiven Erziehungsstil als Mittel.

Die Ehre einer Familie ist durch viele Faktoren gefährdet.

(El-Mafaalani/Toprak 2011)

Auch Söhne müssen die Ehre ihrer Schwestern beschützen. Die Community, in der die Familie lebt, dient als Kontrollinstanz und hat großen Einfluss darauf, ob eine Familie als anständig und ehrenhaft gilt. Wird die Ehre gefährdet, sollen männliche Familienmitglieder diese verteidigen. Aus dem komplexen Ehrbegriff resultieren festgelegte Geschlechterrollen. Als Familienoberhaupt muss ein Familienvater seine Familie ernähren, schützen und verteidigen, um Ehre und Ansehen zu erhalten. Frauen halten die Familie zusammen, erziehen die Kinder und verhalten sich anständig, um die Ehre nicht zu gefährden. Beide Eltern geben diese Geschlechterrollen an ihre Kinder weiter. Für Mädchen ist es zum Beispiel nicht vorgesehen, dass sie abends lange

Sara

Sara (24) ist in Deutschland geboren. Sie ahnt schon seit ein paar Jahren, dass sie mit ihrem Cousin im Heimatland ihrer Eltern verheiratet werden soll, den sie aus ihren jährlichen Familienurlaube kennt. Sie befindet sich im letzten Ausbildungsjahr und möchte den Mann auf keinen Fall heiraten. Ihre Eltern haben ihr nun gesagt, dass sie nächsten Monat Urlaub nehmen soll, um zusammen mit der Familie ins Herkunftsland zu fliegen. (agisra e.V.)



besonders früh, um dadurch mehr Autonomie und Freiheit zu gewinnen.

Heirat steht im engen Zusammenhang mit den Ehr-Aspekten Respekt, Gehorsam und Familienzusammenhalt. Viele konservativ-autoritäre Familien entscheiden mit, wen ihre Kinder heiraten sollen und wen nicht. Ausschlaggebend ist, ob man die andere Familie

wegbleiben oder sich mit Freunden treffen. Als anständig werden Mädchen angesehen, wenn sie bei ihrer Familie bleiben und gehorchen. Dies geschieht hauptsächlich, damit die Töchter jungfräulich in die Ehe gehen und auf dem Heiratsmarkt als ehrenhaft gelten. Die Söhne geraten in ihrer Rolle als Beschützer und Kontrolleure ihrer Schwestern häufig in Ambivalenzen zwischen familiärer Pflicht und deutscher Sozialisation. Auch wenn es ihnen normal erscheint, ihre Schwestern in einer Unterhaltung mit einem Jungen zu sehen, werden sie im (vermeintlichen) Sinne des Vaters und der Ehre dagegen vorgehen. Die Mädchen akzeptieren die Regeln, interpretieren aber ihre Handlungsspielräume unterschiedlich. Voreheliche Beziehungen werden vor den Vätern geheim gehalten, Mütter wissen öfter davon. Junge Frauen heiraten teilweise

bereits kennt und ihr vertraut. Zwangsheirat wird von den Familien fast immer abgelehnt, aber die Ehe wird nur geschlossen, wenn der potentielle Ehepartner von Kind und Eltern akzeptiert wurde. Heute werden Ehen nur noch selten durch traditionelle Brautwerbung arrangiert, bei der sich die Eheleute gar nicht oder nur kurz in Anwesenheit der Familien sehen, bevor sie heiraten. Stattdessen findet eine moderne Form des Arrangements statt, bei der sich die Brautleute unverbindlich kennenlernen können, um zu entscheiden, ob eine Heirat in Frage kommt. Im Falle einer Absage durch einen der beiden, wird diese Entscheidung als einvernehmlich bekannt gegeben, damit keine der Familien ihr Gesicht verliert. Die Kandidaten werden erst nach eingängiger Prüfung durch die Verwandten einander vorgeschlagen, damit die Zustim-

Esma

Esma ist 16 Jahre alt und lebt in Deutschland. Schon als Kind wurde sie ihrem Cousin versprochen, mittlerweile sind sie verlobt. Esmas Familie verhält sich ihr gegenüber öfter gewalttätig, weil sie sich gegen diese Heirat stellt. Sie hat auch einen Freund. Esma wendet sich an eine Sozialarbeiterin in der Schule und bittet um Unterstützung. (agisra e.V.)

mung wahrscheinlicher wird. Besonders die Familien der Mädchen sind darauf bedacht, dass ihr Kind nicht mehrfach ab-sagt, weil dadurch das Ansehen der Familie geschmälert werden kann. Kandidaten aus der eigenen Community, der Heimat oder aus der eigenen Verwandtschaft gelten als besonders vertrauenswürdig. Die Ehe mit einem entfernt Verwandten oder einem Bewohner des Herkunftsortes beinhaltet außerdem den Vorteil, dass dadurch die Arbeitskraft der Ehefrau und wertvolle Hochzeitsgeschenke (Geld/Gold) der eigenen Familie/Dorf-gemeinschaft zugutekommen. Ein weiterer Grund kann auch sein, dass dadurch einer Person aus dem nahen Umfeld der Familie die Migration nach Deutschland ermöglicht wird, was viele Familien mit enormen wirtschaftlichen Verbesserungen verbindet.

Arrangierte Ehen sind nicht mit Zwangs-heiraten gleichzusetzen, aber sie können zu Zwangsehen werden, wenn etwa der freie Wille der Heiratskandidaten stark beeinflusst oder nicht respektiert wird.

In Deutschland werden muslimisch-religiöse Einstellungen häufig mit traditionellen Prägungen wie arrangierter Ehe, dem Ehrverständnis oder Gewalt im Namen der Ehre vermischt. Deswegen wird Zwangs-heirat oft in den Medien als ein Problem in muslimischen Milieus dargestellt. Diese Zuordnung ist allerdings nach der Lektüre der vorliegenden Studien nicht logisch. Denn dort werden zwar Herkunftsländer und Staatsangehörigkeiten festgestellt, diese ermöglichen aber keine eindeutigen Schlüsse auf die Religionszugehörigkeit. Menschen aus z. B. arabischen Ländern sind nicht automatisch religiös bzw. religiöse Muslime und Musliminnen.

Motive für eine Zwangsheirat aus elterlicher Sicht

Eltern haben aus ihrer Perspektive rationale Gründe, ihre Kinder zu verheiraten. (Sütçü 2009). Vielen von ihnen ist das Unrecht, das eine erzwungene Ehe bedeutet, nicht bewusst, da sie traditionell davon ausgehen, dass Elternrecht über Kinderrecht steht. Bevor Beweggründe aufgeführt werden, aus denen Eltern ihre Kinder zwangsverheiraten, bedarf es einer Zusammenfassung der möglichen **Gründe für arrangierte Ehen**, da diese Motive häufig auch in der familiären **Argumentation für Zwangsehen** erscheinen.

Gründe für arrangierte Ehen aus elterlicher Sicht:

- Eine arrangierte Ehe dient der Pflege familiärer Beziehungen.
- Durch eine arrangierte Ehe kann sich eine Familie wirtschaftlich besser stellen oder ihren wirtschaftlichen Status sichern.
- In der Ehe ist Sexualität erlaubt, das heißt die Familie braucht sich nicht länger um die voreheliche Enthaltsamkeit ihrer Tochter zu sorgen.
- Arrangements finden häufig mit Menschen aus der Community oder dem Herkunftsort statt – Eltern sehen darin die Möglichkeit, ihre Werte und Traditionen in der folgenden Generation trotz Diasporaleben zu erhalten.

Diese Motive für arrangierte Ehen reichen aber nicht aus, um Zwangs-heiraten zu rechtfertigen. Dafür sind zusätzlich prekäre Lebensverhältnisse, traditionelle Erziehungswerte wie Ehre, Gehorsam, Respekt vor elterlicher Autorität, ein gestörtes Eltern-Kind-Verhältnis oder aufenthaltsrechtliche Schwierigkeiten verantwortlich.

Gründe für eine Zwangsheirat

Für eine Zwangsheirat sprechen aus elterlicher Sicht folgende Aspekte:

- Am häufigsten spielt die **traditionelle Ehe- und Familienpolitik** bei Zwangsheiraten eine Rolle (BMFSFJ 2007). Immer wieder werden Kinder schon früh einander versprochen. Dieses Versprechen zu brechen würde einen Gesichtsverlust für die Familie bedeuten. Kinder, die sich gegen eine solche Ehe wehren, werden deshalb im Extremfall gezwungen.
- Die **Ehre der Familie** wird durch eine erzwungene Heirat wiederhergestellt, weil die Tochter sich entweder unehrenhaft verhalten hat oder weil sie eine voreheliche Beziehung zu einem Mann unterhält. Im letzteren Fall wird die Tochter entweder mit diesem Mann oder mit einem anderen zwangsverheiratet, um die Ehre der Familie nicht weiter zu gefährden.
- Zwangsheirat kann auch als **Mittel gegen Homosexualität** eingesetzt werden, die in patriarchalischen Familien mit klaren Frauen- und Männerbildern absolut verpönt ist. Besteht auch nur der Verdacht auf eine gleichgeschlechtliche Orientierung, kann das ein Grund für eine schnelle Zwangsverheiratung sein.
- Zwangsheirat steht auch für die Ermöglichung von **Migration nach Deutschland**. Kinder mit deutscher Staatsangehörigkeit werden an Bekannte aus dem Ausland verheiratet, um jenen einen Aufenthaltsstatus zu gewährleisten.
- In vielen Rechts- und Gesellschaftsordnungen steht das **Elternrecht über dem Selbstbestimmungsrecht** eines minderjährigen Kindes. Auch diese Tradition trägt dazu bei, dass manche Eltern sich bei Bedarf über den Willen ihrer Kinder hinwegsetzen (Sütçü 2009).



Handlungsempfehlungen für Lehrkräfte und Multiplikator/-innen in Jugendarbeit und Schule

Es ist in den meisten Fällen schwierig einzuschätzen, ob ein Mädchen oder ein Junge von Zwangsheirat bedroht oder betroffen ist. Es besteht eine große Scheu, über die eigene Situation zu sprechen. Viele Betroffene glauben, dass sie allein mit dem Problem sind und ihrer Familie große Schande bereiten, wenn sie sich gegen den Willen ihrer Eltern wehren.

Lehrer und Lehrerinnen, (Schul-)Sozialarbeiter und Sozialarbeiterinnen und haupt- und ehrenamtlich Tätige in Jugendeinrichtungen sind oft die einzigen, mit denen von Zwangsheirat bedrohte oder betroffene Personen in Kontakt kommen. Häufig werden sie stark von ihren Familien kontrolliert, sodass ihre Freizeitgestaltung außerhalb des Hauses enorm eingeschränkt ist. Umso wichtiger ist die Thematisierung von Zwangsheirat, vor allem in der Schule.

Wenn Sie in Ihrer Klasse oder Jugendeinrichtung bemerken, dass sich ein Mädchen oder ein Junge stark verändert, sollten Sie aufmerksam werden. Warnsignale für Zwangsheirat oder ehrbezogene Gewalt können laut der Frauenrechtsorganisation TERRE DES FEMMES (2011) folgende sein:

- Ein/e vorher aufmerksame/r und gute/ Schüler/-in wirkt plötzlich in sich gekehrt, bedrückt und die Noten verschlechtern sich ohne ersichtlichen Grund.
- Ein/e Heranwachsende/r reagiert auf ein Thema, das mit Gewalt zu tun hat, besonders heftig oder auffallend zurückhaltend.
- Ein/e Jugendliche/r, der/die vorher unauffällig war, wird sehr aggressiv.
- Eltern tauchen unangemeldet in der Schule/Jugendeinrichtung auf, um zu kontrollieren, ob ihr Kind wirklich vor Ort ist.
- Eine Schülerin beginnt sich traditionell zu kleiden, versäumt neuerdings regelmäßig den Unterricht und/oder macht Andeutungen, dass sie bald die Schule verlassen muss.

Diese Signale können auf drohende Zwangsheirat oder gewalttätiges Verhalten in der Familie hinweisen, sie können aber auch für ein anderes Problem stehen. Hier gilt das Gleiche, was generell bei der Arbeit mit Jugendlichen gilt: Bieten Sie ein Gespräch an! Berichten Sie der betreffenden Person, dass Ihnen aufgefallen ist, dass sie sich verändert hat! **Fragen Sie nach!** Versuchen Sie dabei auf kulturelle oder religiöse Deutungen zu verzichten, denn *Zwangsheirat kann in patriarchalischen Familien aller Religionen und Kulturen vorkommen*. Interpretieren und werten Sie also nicht, sondern fragen Sie offen nach, was hinter der Veränderung des/der Jugendlichen steckt.



Wenn Sie ein Gespräch mit den Eltern führen möchten, dann NUR in Absprache mit dem Kind. Finden Sie im Vorgespräch mit dem Mädchen oder Jungen heraus, ob eine Gefahr besteht, wenn die Eltern einbezogen werden! Falls eine Bedrohung besteht, sprechen Sie erst mit den Eltern, wenn das Kind in Sicherheit ist, also zum Beispiel durch das Jugendamt in Obhut genommen wurde.

Was Sie im Unterricht tun können

Schüler und Schülerinnen aus patriarchalischen Familien erleben in ihrem Alltag ständig Ambivalenzen. Zu Hause wird von ihnen Gehorsam, Respekt vor Autoritäten und Ehrenhaftigkeit sowie geschlechterangemessenes Verhalten gefordert. In der Schule sollen sie sich zu selbstbestimmten, offenen, verantwortungsvollen und geschlechtlich gleichberechtigten Personen entwickeln.

Schüler und Schülerinnen, die diesen oder ähnlichen Ambivalenzen ausgesetzt sind,

fällt es schwer, ihre Identität zu entwickeln. Zu Hause drohen Strafen und in der Schule begegnet ihnen Unverständnis.

Gerade in Klassen, die kulturell heterogen sind, ist es sinnvoll, mit den Schülern und Schülerinnen über ehrbezogene Gewalt und Zwangsheirat ins Gespräch zu kommen. **Menschenrechte** können ein geeignetes Thema sein, um die Jugendlichen darüber zu informieren, dass nur sie selbst entscheiden dürfen, wen sie heiraten. Im Rahmen der **Sexualerziehung** kann über sexuelle Selbstbestimmung und verschiedene Partnerschaftsmodelle gesprochen werden (Die Beauftragte der Bundesregierung für Migranten, Flüchtlinge und Integration 2010).

Bei **Zukunftswerkstätten** können Schüler und Schülerinnen ihr Berufswünsche und privaten Hoffnungen formulieren. Dabei lohnt sich oft der Zusatz durch die Lehrkraft, dass auch derzeit unrealistisch wirkende Wünsche formuliert werden dürfen. Für Jugendliche aus sozial schwachen Familien oder solche, die nach dem Abschluss heiraten sollen, ist es nicht selbstverständlich, nach der Schule eine weiterführende Ausbildung machen zu können. Durch gezielte finanzielle und soziale Beratung können sie eventuell einen Weg zu einer beruflichen Ausbildung finden.

Cem

Cem hat von seinen Eltern gelernt, Autoritätspersonen nicht in die Augen zu blicken, um nicht aufsässig oder respektlos zu wirken. Seine Lehrerin Frau Meyer blickt er deswegen grundsätzlich nicht direkt an, wenn sie mit ihm spricht. Frau Meyer fühlt sich von Cems Verhalten herausgefordert, sie hat das Gefühl, er akzeptiert ihre Autorität nicht, weil sie eine Frau ist. Sie stellt ihn zur Rede und fragt, warum er so verschlossen und respektlos sei. Cem reagiert völlig irritiert. *(eigene Darstellung)*

Selma

Selma ist 16 Jahre alt. Im Alter von drei Jahren kam sie mit ihrer Mutter nach Deutschland, ihr Vater lebt schon seit zwanzig Jahren hier. Selma hat die Grund- und Hauptschule besucht; mit Ablauf der Schulpflicht muss sie als älteste Tochter zu Hause bleiben und der Mutter im Haushalt und bei der Erziehung der jüngeren Geschwister helfen. Sämtliche Ferien verbringt die Familie im Heimatdorf in der Türkei, wo viele Familienangehörige leben. Bei ihrem letzten Ferienaufenthalt hat Selma ein Gespräch zwischen ihrem Vater und einem Onkel mit angehört. Der Onkel hat den Vater gefragt, wann Selma heiraten würde und angekündigt, dass zwei seiner Söhne Interesse hätten, nach Deutschland zu kommen. Selma befürchtet nun, dass sie beim nächsten Ferienaufenthalt mit einem ihrer Cousins verheiratet wird. Kurz vor den Sommerferien verdichten sich die Anzeichen: Auch die Mutter macht entsprechende Andeutungen, dass Selma glücklich sein könne und bald einen guten Mann bekäme. Kurz vor der Abreise wendet sich Selma ans Jugendamt und wird in Obhut genommen. Selma besitzt eine Aufenthaltserlaubnis, die in drei Monaten abläuft.

(TERRE DES FEMMES 2011)

In Fächern wie Pädagogik können Erziehungsmodelle thematisiert und kritisch reflektiert werden - im NRW-Lehrplan der Jahrgangsstufe 11 gibt es beispielsweise den Themenbereich „Kulturspezifische Aspekte von Erziehung“. Ermöglichen Sie im Unterricht den Austausch über eigene Erfahrungsergebnisse und -ziele, um Themen wie psychische und physische Gewalt, Zwangsheirat oder Missbrauch zu enttabuisieren. Denken Sie daran, dass diese Themen mit Scham und Schuldgefühlen besetzt sind. Besprechen Sie Ambivalenzen, unter denen die Jugendlichen leiden, zeigen Sie Verständnis für Erziehungsmodelle, die nicht dem Ihren entsprechen.

In patriarchalischen Familien wird den Kindern Einheit und Geschlossenheit der Familie nach außen vermittelt. Probleme werden intern geregelt, nicht mit Außenstehenden. Je vertrauensvoller die Atmosphäre zwischen Ihnen und den Jugendlichen ist, desto eher besteht die Chance, dass sie sich im Bedarfsfall an Sie wenden. Beachten Sie dabei, dass gerade Mädchen und Jungen aus streng geschlechterorien-

tierten Familien in geschlechtergetrennten Gruppen offener reden können als in gemischten Gruppen. Bieten Sie in der Klasse zusätzlich Einzelgespräche an, um denen, die in der Gruppe ruhiger sind, Ihre Hilfsbereitschaft zu signalisieren.

Wenn Sie Sorge haben, dass Schüler und Schülerinnen akut von Zwangsheirat bedroht sind, laden Sie Fachkräfte von Beratungsstellen ein. Diese können in Workshops das Thema mit der Klasse behandeln, ohne dass die betroffene Person sich offenbaren muss.

Die Sensibilisierung für das Thema sollte unbedingt im Unterricht stattfinden, da Jugendliche, die stark von ihren Familien kontrolliert werden, oft nicht an Zusatzangeboten teilnehmen dürfen.

Was Sie in Jugendeinrichtungen tun können

Jugendliche, die in Ihre Jugendeinrichtungen gehen dürfen, müssen zu Hause möglicherweise Auskunft über die Angebote in der Einrichtung geben, auch wenn

sie ein gewisses Vertrauen von ihren Eltern genießen. Planen Sie in der Jugendeinrichtung Angebote, bei denen das Thema Zwangsheirat und ehrbezogene Gewalt ermöglicht wird, ohne Hauptthema zu sein. Oft ist die Schwelle sehr hoch, das eigene Problem offen anzusprechen. Schaffen Sie Gesprächsräume, in denen ehrbezogene Gewalt und Zwangsheirat nicht als kulturelle oder religiöse Probleme dargestellt werden. Zeigen Sie den Jugendlichen, dass diese Themen jedem Menschen begegnen können und kein Tabu sein müssen.

Falls es bei Ihnen bisher keine speziellen Mädchen- oder Jungenangebote gibt, versuchen Sie diese zu aktivieren. Gerade Jugendliche aus Familien, in denen traditionelle Geschlechterrollen vermittelt werden, trauen sich in gemischten Gruppen selten, offen zu sprechen. In einer Mädchengruppe ist die Angst der Betroffenen niedriger, dass ihre Aussagen an ihre Brüder oder andere kontrollierende männliche Familienmitglieder weitergegeben werden.

Jungen aus solchen Familien leiden nicht selten unter der Last, für die Ehre der Schwestern verantwortlich zu sein. Gleichzeitig stehen sie unter dem Druck, sich auf die Männerrolle als Familienernährer und -beschützer vorzubereiten. Männliche Jugendliche mit Migrationshintergrund haben signifikant häufiger als (bio-)deutsche Jugendliche keinen Schulabschluss oder sind arbeitslos. Die Verteidigung der Familienehre ist also für manche die einzige Quelle, aus der sie ein Selbstwertgefühl ziehen.

Für Mädchen und Jungen aus konservativ-autoritären Familien ist es deswegen besonders wichtig, über Geschlechterbilder und -rollen zu sprechen und die eigene berufliche und private Zukunft zu planen. Auf diesem Weg können sie die ihnen anerkennenden Rollen reflektieren und mit Ihrer

Unterstützung Wege in den Beruf und in ein selbstbestimmtes Leben finden.

Solche Arbeit braucht Zeit, erwarten Sie also nicht zu viel von sich und den Jungen und Mädchen.

Zusätzlich zu geschlechterbezogenen Angeboten können Sie in Ihrer Einrichtung die Menschenrechte als Regeln festlegen und mit den Jugendlichen darüber diskutieren.

§ 16 Satz 2: „Eine Ehe darf nur bei freier und uneingeschränkter Willenseinigung der künftigen Ehegatten geschlossen werden“ ist eine klare Absage an Zwangsheirat. Nutzen Sie Übungen, um Menschenrechte als Rechte aller Jugendlichen darzustellen. Machen Sie den Besuchern und Besucherinnen klar, welche Rechte sie haben und dass Zwangsheirat oder ehrbezogene Gewalt nicht hingenommen werden müssen.

Was Sie bei einer konkreten Bedrohungssituation tun können

Betroffene wenden sich oft erst sehr spät an Pädagogen und Pädagoginnen oder Lehrkräfte, weil sie sich schämen und ihren Eltern gegenüber nicht illoyal sein wollen.

Falls die Hochzeit noch nicht unmittelbar bevorsteht:

Wenn sich Ihnen ein Mädchen (oder seltener ein Junge) offenbart, dann signalisieren Sie zuerst einmal, dass Sie gemeinsam eine Lösung suchen werden. Tun Sie nichts ohne Absprache mit der Betroffenen, führen Sie also auch keine Gespräche mit Verwandten oder Eltern, ohne dass das Mädchen zugestimmt hat. Überlegen Sie gemeinsam, was passieren würde, wenn es den Eltern sagt, dass es den ausgesuchten Mann nicht heiraten möchte. Im idealen Fall besteht die Möglichkeit, dass die Eltern einlenken und den Wunsch des

Mädchens akzeptieren. Manche Eltern lassen auch zu, dass die Hochzeit verschoben wird. In diesen Fällen kann das Mädchen mit Ihrer Unterstützung mit den Eltern aushandeln, dass es z. B. seinen Schulabschluss machen kann.

Falls das Mädchen Angst hat, dass die Eltern gewalttätig reagieren könnten, überlegen Sie mit ihm, ob eine Inobhutnahme in Frage kommt. Fühlen Sie nach, ob das Mädchen es aushalten könnte, sein soziales Netzwerk und seine Familie zu verlassen. Denn bei einem Weggang von der Familie werden Kinder aus konservativ-autoritären Strukturen oft verstoßen und/oder mit allen Mitteln gesucht. Damit sie nicht gefunden werden, müssen sie in extremen Fällen alle Kontakte abbrechen.

Wichtig ist, dass Sie dem Mädchen klar machen, dass Gewalt in den seltensten Fällen aufhört, auch wenn die Eltern das versprechen sollten. Sagen Sie dem Mädchen deutlich, dass es keine Schuld trägt. Viele Betroffene haben Schuldgefühle, weil sie glauben, die Gewalt durch ihr (ehrloses) Verhalten ausgelöst oder sogar verdient zu haben. Häufig haben sie auch Angst, dass ihre Schwestern oder Mütter darunter leiden

werden, wenn sie selbst fliehen. Falls diese Angst besteht, muss auch überlegt werden, ob eine gemeinsame Flucht in Frage kommt.

Situationen wie diese können auch für Sie als helfende oder betreuende Person sehr belastend sein. Auch Sie können Kontakt zu Beratungsstellen aufnehmen, wenn Sie Fragen oder Gesprächsbedarf haben.

Wann müssen Jugendamt oder Polizei eingeschaltet werden?

Kontaktieren Sie das Jugendamt, sobald Sie von dem Fall erfahren. Das ist auch anonym möglich. Fragen Sie nach, wie die Betroffene bei einer Flucht eine sichere Unterkunft findet und ob auch Kosten für weiter entfernte Einrichtungen vom Jugendamt übernommen werden. Gerade bei akuten Drohungen und Gewalt sind nah gelegene Unterkünfte die ersten Orte, an denen Verwandte nach dem Mädchen suchen werden. Wenn das Mädchen es zu Hause nicht mehr aushält, reicht es, wenn es gegenüber dem Jugendamt eine Inobhutnahme erbittet. Das Jugendamt ist daraufhin verpflichtet, diese zu vollziehen. Falls das Jugendamt nicht zu erreichen ist, muss die Polizei eingeschaltet werden.

Yasemin

Yasemin ist 17 Jahre alt. Ihre Familie hat sie seit Jahren physisch und psychisch misshandelt. Ihre älteren Schwestern sind bereits zwangsverheiratet worden, nun steht auch bei ihr eine Zwangsheirat kurz bevor. In ihrer Verzweiflung wendet sich Yasemin an das Jugendamt, das sie sofort in Obhut nimmt und in einer Jugendwohngruppe unterbringt. Da die Eltern jedoch nicht mit der Inobhutnahme einverstanden sind, findet kurz darauf ein Termin bei einem Familienrichter statt. Der Familienrichter beraumt eine gemeinsame Anhörung mit Yasemin und den Eltern an, möchte eine „friedliche“ Lösung herbeiführen. Yasemin soll berichten, was vorgefallen ist. In ihrer Angst schildert sie zwei „harmlos“ klingende Ereignisse, die der Richter nicht als gefährlich einstuft. Der Richter kommt zu der Auffassung, dass Yasemin in der darauffolgenden Woche zu ihren Eltern zurückgeschickt werden kann. In Panik läuft Yasemin am folgenden Tag weg, wird eine Woche später von der Polizei aufgegriffen und erneut vom Jugendamt in Obhut genommen.

(TERRE DES FEMMES 2011)

Handlungsempfehlungen für das Jugendamt und die Polizei

(BMFSJ 2009)

- Nehmen Sie die Gefahrensituation und die von Zwangsheirat bedrohte Person ernst, auch wenn die Betroffene die Bedrohung gegenüber dem Jugendamt zunächst verharmlost. Personen, die von Zwangsheirat bedroht sind, bitten meistens erst im Notfall um Hilfe und befinden sich auch dann noch in einem Loyalitätskonflikt gegenüber ihrer Familie.
- In der Regel sollten Sie den Grundsatz „ambulant vor stationär“ wegen der besonderen Konfliktlage zurückstellen. Die Zusammenarbeit und Information der Familie gefährdet den Schutz der Betroffenen, die häufig große Angst um ihr Leben hat.
- Bringen Sie die Betroffene in einer weit entfernten Schutzeinrichtung unter, damit die Familie sie nicht finden kann. Auch wenn die Finanzierung und aufenthaltsrechtliche Lage schwierig ist, muss der Aufenthaltsort so weit wie möglich entfernt sein.

- Versuchen Sie eine auf Zwangsheirat oder ehrbezogene Gewalt spezialisierte Einrichtung zu bekommen, da durch den Verlust des gesamten sozialen Netzwerks die virulente Gefahr besteht, dass das Mädchen trotz eigener Gefährdung zu seiner Familie zurückkehrt.
- Falls Sie als Polizist oder Polizistin herbeigerufen werden, sollte das Mädchen getrennt von seiner Familie und möglichst von einer Frau auf der Polizeiwache befragt werden. Sonst ist die Wahrscheinlichkeit hoch, dass die Familie die Betroffene in der Herkunftssprache bedroht und sie deswegen keine umfassende Aussage macht.
- Zeigen Sie der bedrohten Person Schutz- und Fluchtmöglichkeiten auf und machen Sie deutlich, dass sie keine Anzeige erstatten muss.
- Machen Sie die Betroffene darauf aufmerksam, dass eine Anonymisierung notwendig wird, um sie zu schützen. Sorgen Sie für Sperrvermerke bei Versicherungen, Schulen, Arbeitgebern etc.!
- Geben Sie den Familienmitgliedern keine Auskunft über den Verbleib des Mädchens, falls diese sich scheinbar besorgt an Ihre Stelle wenden.



Rechtliche Hinweise

(In den Gesetzestexten sind wichtige Stellen fett markiert)

Falls Sie mit einem konkreten Fall von (drohender) Zwangsheirat konfrontiert sind, geben Ihnen folgende Paragraphen einen Einblick in die rechtliche Situation. Wenn Sie detaillierte rechtliche Beratung benötigen, wenden Sie sich bitte zusätzlich an eine auf Zwangsheirat spezialisierte Beratungsstelle (siehe Anhang).

Lehrkräfte, Schulsozialarbeiter und -sozialarbeiterinnen sehen ihre Schülerinnen und Schüler in der Regel täglich und bemerken bei diesen am ehesten die Zeichen von Vernachlässigung oder Misshandlung. Sie sind gesetzlich verpflichtet, solche Zeichen zu hinterfragen und sich um eine Klärung der Situation zu bemühen. Zusätzlich sind sie angehalten, bei Bedarf das Jugendamt zu informieren.



§ 42 SchulG NRW Allgemeine Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis

(6) Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen.

Die Jugendlichen können eine Beratung vom Jugendamt ohne Kenntnis ihrer Eltern in Anspruch nehmen, falls die Not oder der Konflikt mit den Eltern dies notwendig macht. Die Eltern müssen über den Termin informiert werden, außer wenn dies - und das ist bei drohender Zwangsheirat gege-

Mehmet

Mehmet (18) befindet sich in einer Ausbildung, als seine Eltern ihn im Sommerurlaub in der Türkei zwangsverheiraten. Seit seiner Geburt war er „versprochen“. Zusammen mit seiner Frau wohnt er in der Wohnung seiner Eltern. Für ihn ist die Situation unerträglich, da er eine Freundin hat, die 16-jährige Sibel. Sie gehen in die gleiche Berufsschulklasse. Ihr droht ebenfalls die Zwangsheirat. Mehmet und Sibel wollen von zu Hause fliehen. Sie wenden sich an ihren Lehrer.

Ihr Lehrer vermittelt ihnen ein Gespräch beim Jugendamt und schlägt ihnen vor, sich von einer spezialisierten Beratungseinrichtung über weitere Möglichkeiten informieren zu lassen. Nach mehreren Gesprächen mit Sibel und einer Mitarbeiterin des Jugendamtes erklären sich Sibels Eltern bereit, dem Einsatz eines türkischen Familienhelfers zuzustimmen. Zusätzlich verpflichten sie sich, Sibels Pass beim Jugendamt zu hinterlegen und die geplante Heirat abzusagen.

Mehmet entscheidet sich ein halbes Jahr später, seine Familie zu verlassen. Seitdem hat er nie wieder mit seinem Vater geredet. Seine Mutter hat versucht, ihn zur Rückkehr zu überreden. Für seine Eltern ist es eine Anmaßung, dass der Sohn seine ganz persönliche Vorstellung vom Leben durchsetzen möchte. Jetzt wohnt Mehmet in einer eigenen Wohnung und hat eine neue Arbeitsstelle. Er möchte sich scheiden lassen, aber erst später. Er hat Angst, damit „Schande“ über seine und die Familie seiner Frau zu bringen.

(Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration 2010)

ben – dem Beratungszweck zuwider laufen würde. In solchen Beratungsgesprächen, zu denen Sie die Jugendlichen auf deren Wunsch hin begleiten dürfen, kann geklärt werden, welche Hilfen vom Jugendamt möglich sind. Dort können aber auch unrealistische Vorstellungen geschmälert werden. Es ist zum Beispiel höchst unwahrscheinlich, dass ein junges Pärchen, von dem ein Partner durch Zwangsheirat mit einer anderen Person bedroht wird, in der gleichen Schutzeinrichtung untergebracht werden kann, weil die meisten Jugend- schutzeinrichtungen oder Frauenhäuser keine Paare aufnehmen.



§ 8 SGB VIII Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
(3) Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Beratung ohne Kenntnis des Personensorgeberechtigten, wenn die Beratung auf Grund einer Not- und Konfliktlage erforderlich ist und solange durch die Mitteilung an den Personensorgeberechtigten der Beratungszweck vereitelt würde.

Für viele Jugendliche ist der Gang in eine Beratungsstelle oder zum Jugendamt mit enormen Hürden verbunden. Sprachliche Probleme, schlechte Erfahrungen oder eine Unkenntnis über die Beratungsstrukturen in Deutschland tragen zu diesen Hürden bei. Schwerer noch wiegen allerdings meistens die Loyalitätskonflikte und Ängste, ein innerfamiliäres Problem nach außen und dann auch noch an eine staatliche Stelle heranzutragen.

Wenn sich junge Frauen an Sie wenden, aber nicht bereit sind, auch den Weg zum Jugendamt zu gehen, sollten Sie diesen Wunsch generell respektieren. Sie können

sich aber jederzeit (auch anonym) selbst Rat beim Jugendamt oder einer Beratungsstelle einholen. Wenn allerdings eine Gefahr für Leib und Leben der Betroffenen besteht, kann das Jugendamt in seiner Aufgabe als Wächteramt des Staates auch gegen den Willen des Kindes/der Jugendlichen seinen Schutzauftrag ausführen. Dies geschieht nach einer Prüfung der Gefährdungslage innerhalb eines Fachkräfteteams nach § 8a SGB VIII. Durch diesen Paragraphen ist auch gewährleistet, dass ohne die Zustimmung der Eltern gehandelt werden kann. Gerade bei drohender Zwangsheirat werden die Eltern nämlich kaum bereit sein, den Eingriffen des Jugendamts zuzustimmen.

Klären Sie das betroffene Mädchen oder den betroffenen Jungen über die Möglichkeit der Inobhutnahme durch das Jugendamt auf. Es reicht aus, wenn die/der



Auszug aus § 8a SGB VIII
Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls

eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das **Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte einzuschätzen**. Soweit der wirksame Schutz dieses Kindes oder dieses Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, hat das Jugendamt die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder den Jugendlichen in die Gefährdungseinschätzung einzubeziehen und, sofern dies nach fachlicher Einschätzung erforderlich ist, sich dabei einen unmittelbaren Eindruck von dem Kind und von seiner persönlichen Umgebung zu verschaffen. **Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung**

von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungsberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine **dringende Gefahr** und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das **Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen**.

Minderjährige um Inobhutnahme bittet. Das Jugendamt ist daraufhin rechtlich verpflichtet, diese zumindest für 24 Stunden zu gewährleisten. Danach müssen die Eltern informiert und um ihre Zustimmung gebeten werden. Falls sie diese nicht erteilen, kann das Jugendamt vor dem Familiengericht die dauerhafte Unterbringung beantragen.

Falls die betroffene Person bereits volljährig ist, aber noch nicht älter als 21 Jahre, bleiben die Ansprüche auf Jugendhilfeleistungen unter bestimmten Voraussetzungen bestehen. Gerade in Fällen von Zwangsheirat wird die Hilfe des Jugendamts oft erst dann erforderlich, wenn die Betroffenen schon volljährig sind. „Dass Leistungen für junge Volljährige häufig dazu dienen, gewährte Hilfe zur Erziehung weiter zu leisten, kann und darf nicht dazu führen, Leistungen, die erst nach der Volljährigkeit beantragt werden, unter Hinweis auf den Regelfall abzulehnen (BT-Drucks. 11/5948, S. 78). Aus rechtlicher Sicht stehen zweifelsfrei auch für junge Volljährige Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Kontext einer Zwangsverheiratung zur Verfügung“ (BMFSJ 2009, 18). Die Hilfe kann erteilt werden, wenn die individuelle Situation des jungen Volljährigen dies notwendig macht. Voraussetzung dafür ist ein Defizit in der Persönlichkeitsentwicklung oder die Unfähigkeit zu einer eigenverantwortlichen Lebensweise. Hinweise (BMFSJ 2009, 20) dafür können sein:



§ 42 Abs. 1 SGB VIII

(1) Das **Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet**, ein Kind oder einen Jugendlichen **in seine Obhut zu nehmen**, wenn

1. das **Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet** oder

2. eine **dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen** die Inobhutnahme erfordert und

a) die **Personensorgeberechtigten nicht widersprechen** oder

b) eine **familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann** oder

3. ein ausländisches Kind oder ein **ausländischer Jugendlicher** unbegleitet nach Deutschland kommt und sich weder Personensorge- noch Erziehungsberechtigte im Inland aufhalten.

- Grad der Autonomie
- Durchhalte- und Konfliktfähigkeit
- Stand der schulischen/beruflichen Ausbildung
- Beziehungen zur sozialen Umwelt
- Fähigkeiten zur Bewältigung der Anforderungen des täglichen Lebens

Die Ursachen für mangelnde Reife sind dabei irrelevant, sie können persönlich begründet oder durch soziale Benachteiligung

entstanden sein. Bei jungen Volljährigen, die von Zwangsheirat bedroht oder betroffen sind, fällt häufig auf, wie wenig ihre Selbstbestimmung oder ihre Beziehungen zu außerfamiliären sozialen Netzwerken ausgeprägt sind. Falls sie also aus ihren gewohnten Strukturen wegen der drohenden Zwangsheirat ausbrechen, brauchen sie unbedingt Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, um sich auf ein eigenständiges Leben vorzubereiten.



§ 41 SGB VIII Hilfe für junge Volljährige, Nachbetreuung
(1) Einem jungen Volljährigen soll Hilfe für die Persönlichkeitsentwicklung und zu einer eigenverantwortlichen Lebensführung gewährt werden, wenn und solange die Hilfe aufgrund der individuellen Situation des jungen Menschen notwendig ist.

Die Hilfe wird in der Regel nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt; in begründeten Einzelfällen soll sie für einen begrenzten Zeitraum darüber hinaus fortgesetzt werden.

Seit 2011 gibt es ein Gesetz zur Bekämpfung von Zwangsheirat und zum besseren Schutz der Opfer von Zwangsheirat sowie zur Änderung weiterer aufenthalts- und asylrechtlicher Vorschriften (ZwHeirat-BekG). Das Gesetz wurde von Nichtregierungsorganisationen unterschiedlich aufgenommen, da dort nicht nur Zwangsheirat als eigener Straftatbestand Eingang ins StGB fand, sondern auch die Mindestbestandszeit einer Ehe von zwei auf drei Jahre erhöht wurde, bevor der zugezogene Partner einen eigenen Aufenthaltsstatus bekommen kann. Menschen, die nach Deutschland zwangsverheiratet werden,

sind so ein Jahr länger möglicher Gewalt in der Ehe ausgesetzt. Aus Angst vor der Ausweisung aus Deutschland bleiben sie häufig in einer gewalttätigen Ehe. In den meisten Herkunftsländern der von Zwangsheirat Betroffenen ist eine Scheidung außerdem Grund für soziale Diskriminierung der ganzen Familie und wird als „Schande“ oder „Ehrverletzung“ verstanden. Für viele Betroffene sind also die schwerwiegenden sozialen Folgen einer Scheidung ein größeres Übel als Gewalt in der Ehe. Die Heraufsetzung der Mindestbestandszeit einer Ehe trägt dazu bei, dass die Betroffenen sich noch länger in gewalttätigen, oft traumatisierenden Beziehungen aufhalten.

Im Rahmen des Zwangsheiratsbekämpfungsgesetzes wurde § 237 ins Strafgesetzbuch aufgenommen, der Zwangsverheiratung zu einem eigenständigen Straftatbestand macht.



§ 237 StGB

(1) Wer einen Menschen rechtswidrig mit Gewalt oder durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zur Eingehung der Ehe

nötigt, wird mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft.

Rechtswidrig ist die Tat, wenn die Anwendung der **Gewalt oder die Androhung des Übels** zu dem angestrebten Zweck als verwerflich anzusehen ist.

(2) Ebenso wird bestraft, wer zur Begehung einer Tat nach Absatz 1 den Menschen durch Gewalt, Drohung mit einem empfindlichen Übel oder durch List in ein Gebiet außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Gesetzes verbringt oder

veranlasst, sich dorthin zu begeben, oder davon abhält, von dort zurückzukehren.

(3) Der Versuch ist strafbar.

(4) In minder schweren Fällen ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe.

Der § 31 AufenthaltsgG regelt das eigenständige Aufenthaltsrecht der Ehegatten im Falle eines Ehegattennachzugs. Darin wird die Mindestdauer einer Ehe auf drei Jahre festgesetzt, vor dem ZwHeiratBekG waren es zwei Jahre. Aus der Praxis ist auch bekannt, dass die besondere Härte, bei der ein eigenständiges Aufenthaltsrecht für den Ehegatten vor Ablauf der Frist ent-

steht, äußerst selten anerkannt wird. Einer der Gründe dafür ist die Angst vieler Frauen, Anzeige gegen ihren Ehemann zu erstatten.

Außerdem gibt es durch das ZwHeiratBekG Änderungen im § 37 Aufenthaltsgesetz, die das Rückkehrrecht für Personen verbessern, die vorher einen geregelten Aufenthaltsstatus in Deutschland innehatten. Der neu hinzugefügte § 37 Absatz 2a verlängert die Fristen, innerhalb derer Betroffene rückkehrberechtigt sind. Der Paragraph schützt damit besonders Minderjährige und junge Volljährige, also die Altersgruppe, die am häufigsten von Zwangsheirat betroffen ist, vor den Folgen von Heiratsverschleppung.

§

§ 31 Eigenständiges Aufenthaltsrecht der Ehegatten

(1) **Die Aufenthaltserlaubnis des Ehegatten wird im Falle der Aufhebung der ehelichen Lebensgemeinschaft als eigenständiges, vom Zweck des Familiennachzugs unabhängiges Aufenthaltsrecht für ein Jahr verlängert**, wenn

1. die **eheliche Lebensgemeinschaft seit mindestens drei Jahren rechtmäßig** im Bundesgebiet bestanden hat oder

2. der Ausländer gestorben ist, während die eheliche Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet bestand [...]

(2) Von der Voraussetzung des dreijährigen rechtmäßigen Bestandes der ehelichen Lebensgemeinschaft im Bundesgebiet nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 ist abzusehen, soweit es zur **Vermeidung einer besonderen Härte** erforderlich ist, dem Ehegatten den weiteren Aufenthalt zu ermöglichen, es sei denn, für den Ausländer ist die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis ausgeschlossen. Eine besondere Härte liegt insbesondere vor, wenn dem Ehegatten wegen der aus der Auflösung der ehelichen Lebensgemeinschaft erwachsenden **Rückkehrverpflichtung** eine **erhebliche Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange** droht oder wenn dem Ehegatten wegen der Beeinträchtigung seiner schutzwürdigen Belange das weitere **Festhalten an der ehelichen Lebensgemeinschaft unzumutbar** ist; dies ist insbesondere anzunehmen, wenn der **Ehegatte Opfer häuslicher Gewalt** ist. Zu den schutzwürdigen Belangen zählt **auch das Wohl eines** mit dem Ehegatten in familiärer Lebensgemeinschaft lebenden **Kindes**.

§

§ 37 Recht auf Wiederkehr

(1) Einem Ausländer, der als Minderjähriger rechtmäßig seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bundesgebiet hatte, ist eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, wenn

1. **der Ausländer sich vor seiner Ausreise acht Jahre rechtmäßig im Bundesgebiet aufgehalten und sechs Jahre im Bundesgebiet eine Schule besucht hat,**

2. sein Lebensunterhalt aus eigener Erwerbstätigkeit oder durch eine Unterhaltsverpflichtung gesichert ist, die ein Dritter für die Dauer von fünf Jahren übernommen hat, und

3. der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nach Vollendung des 15. und vor Vollendung des 21. Lebensjahres sowie vor Ablauf von fünf Jahren seit der Ausreise gestellt wird.

Die Aufenthaltserlaubnis berechtigt zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit.

(2) Zur **Vermeidung einer besonderen Härte** kann von den in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und 3 bezeichneten Voraussetzungen abgewichen werden. Von den in Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 bezeichneten Voraussetzungen kann abgesehen werden, **wenn der Ausländer im Bundesgebiet einen anerkannten Schulabschluss erworben hat.**

(2a) Von den in Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bis 3 bezeichneten Voraussetzungen kann abgewichen werden, wenn der **Ausländer rechtswidrig mit Gewalt oder Drohung mit einem empfindlichen Übel zur Eingehung der Ehe genötigt und von der Rückkehr nach Deutschland abgehalten** wurde, er den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis innerhalb von drei Monaten nach Wegfall der Zwangslage, **spätestens jedoch vor Ablauf von fünf Jahren seit der Ausreise**, stellt, und gewährleistet erscheint, dass er sich aufgrund seiner bisherigen Ausbildung und Lebensverhältnisse in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland einfügen kann. Erfüllt der Ausländer die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 1 Nummer 1, soll ihm eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, wenn er rechtswidrig mit Gewalt oder Drohung mit einem empfindlichen Übel zur Eingehung der Ehe genötigt und von der Rückkehr nach Deutschland abgehalten wurde und er den Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis innerhalb von drei Monaten nach Wegfall der Zwangslage, **spätestens jedoch vor Ablauf von zehn Jahren seit der Ausreise**, stellt. Absatz 2 bleibt unberührt.

Kinderehe

Bei Kinderehen kann generell nicht von freier Willensentscheidung der Ehepartner gesprochen werden. Bei Zwangsheirat werden häufig religiöse Eheschließungen außerhalb Deutschlands (Heiratsverschleppung) dazu genutzt, das deutsche Recht zu umgehen, denn dieses sieht Hochzeiten nur für Volljährige vor.

Die islamische Imam- oder Hoca-Ehe ist in Deutschland nicht rechtsgültig. Das ist besonders wichtig für die Betroffenen, die im

Ausland in religiösen Zeremonien zwangsheiratet werden sollen oder worden sind. Auch das türkische Staatsrecht erkennt religiös geschlossene Ehen nicht an, wenn vorher keine standesamtliche Trauung stattgefunden hat. In islamischen Staaten wie Saudi-Arabien sind religiös geschlossene Ehen dagegen rechtskräftig.

Über die vorgestellten Paragraphen und rechtlichen Hinweise hinaus finden Sie in der Broschüre „Zwangsheiratung be-



§ 1303 BGB Ehemündigkeit
(1) Eine Ehe soll nicht vor Eintritt der Volljährigkeit eingegangen werden.
(2) Das Familiengericht kann auf Antrag von dieser Vorschrift Befreiung erteilen, wenn der Antragsteller das 16. Lebensjahr vollendet hat und sein künftiger Ehegatte volljährig ist.



kämpfen – Betroffene wirksam schützen. Eine Handreichung für die Kinder- und Jugendhilfe“ vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend wei-

tere rechtliche Hinweise, etwa in Bezug auf soziale Leistungen wie Kindergeld, BAföG oder Sozialhilfe.

Weiterführende Informationen

Literatur

TERRE DES FEMMES (Hg.):

Im Namen der Ehre misshandelt, zwangsverheiratet, ermordet. Hilfsleitfaden für die Arbeit mit von Zwangsheirat/Gewalt im Namen der Ehre bedrohten und betroffenen Mädchen und Frauen. Berlin 2011, 2. Aufl.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.):

Zwangsheiratung: Risikofaktoren und Ansatzpunkte zur Intervention. Berlin 2007.

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.):

Zwangsheiratung in Deutschland – Anzahl und Analyse von Beratungsfällen (Kurzfassung). Berlin 2011, 2. Aufl.

El-Mafaalani, Aladin/Toprak, Ahmet:

Muslimische Kinder und Jugendliche in Deutschland. Lebenswelten – Denkmuster – Herausforderungen. St. Augustin/Berlin 2011.

Toprak, Ahmet:

Unsere Ehre ist uns heilig. Muslimische Familien in Deutschland. Freiburg i. Br. 2012.

Speziell für Mitarbeiter/-innen der Jugendhilfe:

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hg.):

Zwangsverheiratung bekämpfen – Betroffene wirksam schützen. Eine Handreichung für die Kinder- und Jugendhilfe. Berlin 2011, 2. Aufl.

Speziell für Lehrer/-innen:

Die Beauftragte der Bundesregierung für Migration, Flüchtlinge und Integration:

Das Recht auf freie Entscheidung bei der Partnerwahl – Leitfaden für Schulen zum Umgang mit Zwangsverheiratungen. Berlin 2011, 2. Aufl.

Rechtliche Fragen:

Sütçü, Filiz:

Zwangsheirat und Zwangsehe. Falllagen, rechtliche Beurteilung und Prävention.

Frankfurt am Main 2009.

Beratungsstellen

Aachen:

Frauen helfen Frauen e.V.

Theaterstr. 25

52062 Aachen

Tel.: 0241 / 90 24 16

info@fhf-aachen.de

www.fhf-aachen.de

Bielefeld:

Das Mädchenhaus Bielefeld ist eine Beratungsstelle und bietet Wohnangebote für von Zwangsheirat Betroffene an

Beratungsstelle

Renteistr. 14

33602 Bielefeld

Tel.: 0521 / 173016

www.maedchenhaus-bielefeld.de

www.zwangsheirat-nrw.de

Detmold:

Alraune

Wall 5

32756 Detmold

Tel.: 05231 / 20177

www.alraune-frauenberatung.de

Düsseldorf:

Internationales Frauenhaus

Postfach 330209

40435 Düsseldorf

Tel.: 0211 / 65 88 484

Fax: 0211 / 600 25 589

internationales.frauenhaus@awo-duesseldorf.de

www.awo-duesseldorf.de

Duisburg:

SOLWODI - Beratungsstelle Duisburg

Postfach 10 11 50

47011 Duisburg

Tel: 0203 / 66 31 50

Tel.: 0203 / 66 31 51

duisburg@solwodi.de

Essen:

Frauenhaus Essen gGmbH

Postfach 120131

45311 Essen

Tel.: 0201 / 66 86 86

Hagen:

Frauenberatungsstelle Hagen
Beratung für Migrantinnen
Stresemannstraße 12
58095 Hagen
Tel.: 02331 / 3860465
zuwanderungsberatung@diakonie-online.org

Hamm:

Rabea – Wohn- und Schutzangebote für
Mädchen und junge Frauen nichtdeutscher
Herkunft
Tel.: 0152 / 09 35 93 62
E-Mail: rabea@lwl.org
www.lwl.org

Herne:

Eine Welt Zentrum Herne
Beratungsstelle für Migrantinnen
Overwegstr. 31
44625 Herne
Tel.: 02323 / 99497 - 19 / 20 / 21
www.ewz-herne.de

Köln:

agisra e.V.
Informations- und Beratungsstelle für Migran-
tinnen und Flüchtlingsfrauen
arbeitsgemeinschaft gegen internationale
sexuelle und rassistische Ausbeutung
Martin Str. 20a
50667 Köln (Nähe Heumarkt)
www.agisra.org

Münster:

OUTLAW gGmbH
Mädchenhaus mia
Stuttstraße 16
48149 Münster
Tel.: 0251 / 55 019
Fax: 0251 / 1 44 94 91
mia@outlaw-jugendhilfe.de

Oberhausen:

SOLWODI - Beratungsstelle Oberhausen
„Projekt Lilja“
Blumenthalstr. 72
46045 Oberhausen
Tel.: 0208 / 6 48 82 72
Fax: 02 08 / 8 36 62 12
lilja@solwodi.de

Paderborn:

Frauenberatungsstelle Lilith
Fürstenbergstr. 41
33102 Paderborn
Tel: 05251 / 21311
frauenberatung@lilith-paderborn.de
www.lilith-paderborn.de

Unna:

Frauen- und Mädchenberatungsstelle
Hansastr. 38
59425 Unna
Tel: 02303 / 82202
frauenberatungsstelle@frauenforum-unna.de
www.frauenforum-unna.de

**Weitere Beratungs- und Unterstützungs-
angebote (auch außerhalb NRW) unter:**

www.zwangsheirat-nrw.de
(ausführliche Liste mit Angeboten aus fast
allen Städten NRWs)

www.ehrverbrechen.de
(Deutschlandweites Angebots- und Hilfe-
portal)

Hennamond - Mut, Rat und Lebenshilfe e.V.
Sonja Fatma Bläser
Tel.: 02171 5829945
Mobil: +49 (0)172 26 39 593
www.hennamond-verein.de
info@hennamond-verein.de

Anonyme Onlineberatung
www.sibel-papatya.org

Notizen

IMPRESSUM

Diese Arbeitshilfe wird herausgegeben von der
Katholischen Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NW e.V.

Salzstraße 8
48143 Münster

Tel.: 0251/54027

Fax: 0251/518609

www.thema-jugend.de

Verfasserin: Regina Laudage-Kleeberg
*Pädagogische Referentin bei der
Kath. LAG Kinder- und Jugendschutz NW e.V.*

Gestaltung: Adrian Brachman

Fotos: Titel: ©photocase/sanwen, S. 8: ©istock/burakpekakcan,
S. 10: ©istock/hronos7, S. 12: ©fotolia/Scott Griessel,
S. 16: ©photocase/Gortincoiel, S. 23: ©photocase/JSichtbar

Druck: print24

Münster 2012 (1. Auflage)

Zitierhinweis:

Katholische Landesarbeitsgemeinschaft Kinder- und Jugendschutz NW e.V.
(Herausgeber): Wenn das Ja-Wort erzwungen wird. Eine Einführung in das
Thema Zwangsheirat für Fachkräfte in Jugendhilfe und Schule (THEMA JUGEND
KOMPAKT 1). Münster 2012.

Sibel, Anjeela, Yusuf: Sie haben Pläne für die Zukunft, wollen eine Ausbildung machen oder studieren. Doch ihre Familien haben anderes für sie vor: Jedes Jahr werden Mädchen und Jungen in Deutschland gegen ihren Willen verheiratet oder zum Zweck einer Heirat ins Ausland gebracht. Wie viele es sind, lässt sich wegen der großen Zahl derer, die weder Beratungsstellen noch Polizei oder Jugendamt aufsuchen, nicht eindeutig sagen. Aus Studien geht allerdings hervor, dass der Großteil der von Zwangsheirat bedrohten Personen weiblich ist. 70 % der Betroffenen sind unter 21 Jahre alt. Für den Kinder- und Jugendschutz ist Zwangsheirat deswegen ein virulentes Thema.

THEMA JUGEND KOMPAKT bietet Lehrkräften, Pädagoginnen, Pädagogen und allen übrigen, denen das Thema Zwangsheirat in ihrem beruflichen oder ehrenamtlichen Umfeld begegnet, eine kurze und praktische Einführung.



„Wenn das Ja-Wort erzwungen wird“
erscheint in der Reihe
THEMA JUGEND KOMPAKT

In der Reihe bereits erschienen ist:
Ausgabe 1:
Wenn das Ja-Wort erzwungen wird

Herausgeber:
Katholische
Landesarbeitsgemeinschaft
Kinder- und Jugendschutz NW e.V.
Salzstraße 8
48143 Münster
Tel.: 0251 54027
Fax: 0251 518609
www.thema-jugend.de